

- [Электронный ресурс] URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52011PC0654&from=ES>. (Abgerufen am 1.11.2022).
2. COM (2011) 651: Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) [Электронны ресурс] URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:32014R0596>. (Abgerufen am 1.11.2022).
  3. Hippeli M. Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) als Folge des Wirecard-Skandals // Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht. 2021. Т. 31. №. 10. S. 549-557.
  4. Bayer W., Hoffmann T. Wirecard und die fehlende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat // Skandalfall Wirecard: Eine wissenschaftlich-fundierte interdisziplinäre Analyse. Springer Gabler, Wiesbaden, 2022. S. 361-411.
  5. Schäfer D. Wirecard – ein Menetekel für die Wirtschaftsprüfung // Wirtschaftsdienst. 2020. Т. 100. №. 8. S. 562-563.
  6. Касьянов Р.А. Основные инициативы Евросоюза в борьбе с рыночными злоупотреблениями // Вестник МГИМО. 2014. №4 (37). [Электронный ресурс] URL: <https://cyberleninka.ru/article/n/osnovnye-initsiativy-evrosoyuza-v-borbe-s-rynochnymi-zloupotrebleniyami>. (Abgerufen am 02.11.2022).

*Zakharenko Konstantin, Zykowa Daria  
MGIMO Universität, Moskau, Russland  
Masterstudiengang: Internationales Privatrecht*

## **Befugnisse und Verantwortung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach russischem und deutschem Recht**

### **Abstrakt:**

Da sich das Gesellschaftsrecht in letzter Zeit immer weiterentwickelt und die Anzahl der GmbHs in jedem Land immer größer wird, haben die Autoren dieses Aufsatzes beschlossen, die Befugnisse und die Verantwortung einer so wichtigen Person in einer GmbH wie Geschäftsführer zu vergleichen. Ziel dieser Studie ist es, ein gemeinsames und unterschiedliches Thema zu identifizieren, um das Gesellschaftsrecht beider Länder weiter zu entwickeln. So wurden Vergleichs- und Interpretationsmethoden verwendet, um dieses Ziel zu erreichen. Am Ende des Artikels kommen die Autoren zu dem Schluss, dass es im Recht beider Länder keine großen Unterschiede gibt, was auf eine „verwandte“ Verbindung dieser Rechtssysteme hindeutet.

Since corporate law has been developing more and more recently, and the number of LLCs is getting bigger and bigger in each country, the authors of this paper decided to compare the powers and responsibilities of such an important person

in LLC as a director. The purpose of this study is to identify common and different in this topic for the further development of the co-operative law of both countries. So, to achieve this goal, the method of comparison and the method of interpretation were used. At the end of the paper, the authors come to the conclusion that there are no big differences in the law of both countries, which indicate sthe “kinship” oft hese legal systems.

**Keywords:**

*Gesellschaftsrecht, Befugnisse und Verantwortung des Geschäftsführers  
companylaw, Powers and responsibilities of the managing Director*

Da die zentrale Aufgabe der Geschäftsführer der GmbH darin besteht, den Gesellschaftszweck einer GmbH zu verwirklichen bzw. alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre festgelegten Unternehmensziele zu erreichen, muss man zuerst die Befugnisse dieser Person in Deutschland und Russland erörtern.

Was Deutschland anbetrifft, erteilt das Recht dem Geschäftsführerfolgende Befugnisse:

**1) Vertretung nach innen und außen (laut § 35 des GmbH-Gesetz)**

Hierbei gilt, dass der Geschäftsführer selbst kein Gesellschafter sein muss. Er wird von der Gesellschafterversammlung bestellt, kann von dieser Weisungen erhalten und durch deren Beschluss auch wieder abberufen werden. Die Befugnisse des Geschäftsführers können zudem im Gesellschaftsvertrag beschränkt werden.

**2) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen gewöhnlichen Maßnahmen, also sämtliche tatsächliche und rechtliche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

**3) Treuepflicht, insbesondere das Wettbewerbsverbot**

Die sogenannte Treuepflicht ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, aber ist dennoch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz. Ein Verstoß gegen die Treuepflicht, also gegen die Verpflichtung zur Interessenwahrung der Gesellschaft, kann zu Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft führen. Ein Hauptanwendungsfall der Treuepflicht ist das Verbot der Ausnutzung der Organstellung aus eigennützigen Gründen zum Nachteil der Gesellschaft. Hiermit ist insbesondere die persönliche oder die Bereicherung Dritter gemeint.

**4) Einberufung und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen**

Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführer berechtigt. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so kann jeder von ihnen eine Versammlung einberufen.

**5) Auskunfts- und Informationspflichten**

Der Geschäftsführer einer GmbH ist jedem Gesellschafter gegenüber zur unverzüglichen Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verpflichtet. Zudem hat er auf Verlangen Einsicht in die Schriften und Bücher zu gewähren [3, S. 59].

Es ist auch notwendig, die Befugnisse des Direktors nach russischem Recht zu berücksichtigen. So ergeben sich die Kompetenzen des Generaldirektors aus Art. 40 Abs. 2 GmbH-Gesetz (Russische Föderation). Ihm obliegt:

#### **1) Vertretungsbefugnis**

Der Direktor handelt im Namen der Gesellschaft ohne besondere Vollmacht, insbesondere vertritt er ihre Interessen und schließt Rechtsgeschäfte ab; erteilt Vollmachten zur Vertretung der Gesellschaft; einschließlich Vollmachten mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten.

#### **2) Geschäftsführungsbefugnis**

Ferner obliegt ihm die Leitung der laufenden Tätigkeiten der Gesellschaft, das heißt die Tätigkeiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind oder unter Organvorbehalt stehen.

#### **3) Das Eigentum und das Geld des Unternehmens verwalten**

Der Direktor hat das Recht, Waren und Dienstleistungen vom Konto des Unternehmens zu bezahlen, Bargeld für wirtschaftliche Zwecke abzuheben, Geld aus der Kasse zu nehmen, auf das Konto einzutragen, das Eigentum des Unternehmens zu verkaufen und neues dafür zu kaufen.

#### **4) Firmeneigentümer sein und Dividenden erhalten**

Der Geschäftsführer kann einer der Eigentümer des Unternehmens sein, so hat er das Recht, einen Teil seines Gewinns in Form von Dividenden zu erhalten. Die gleiche Regel gilt, wenn der Direktor das einzige Mitglied des Unternehmens ist.

**5) Berufung der Hauptversammlung der Gesellschafter** auf eigene Initiative oder auf Antrag des Verwaltungsrats (Artikel 35 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes (Russische Föderation));

In diesem Teil des Artikels wurden die wichtigsten Befugnisse des Geschäftsführers und des Direktors in beiden Ländern hervorgehoben. Auch bei der Analyse anderer Befugnisse kamen wir zu dem Schluss, dass es kaum Unterschiede in Befugnissen gibt. Nicht umsonst argumentieren einige Wissenschaftler, dass das deutsche Gesellschaftsrecht „genetisch“ mit dem russischen Gesellschaftsrecht verwandt ist.

Im folgenden Teil wollen über die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH und des Direktors einer „ООО“ sprechen.

#### **Haftung des Geschäftsführers einer GmbH**

Der Geschäftsführer einer GmbH ist eine verantwortungsvolle Position. Im Falle von Versäumnissen haftet er gegenüber den Gesellschaftern und Gläubigern. Die Nichteinhaltung formaler Vorschriften führt zu Entlassungen und Geldstrafen.

Der Geschäftsführer muss tagtäglich risikoreiche Entscheidungen treffen und letztlich auch dafür haften. Die Haftung des Geschäftsführers kann in zwei Kategorien unterteilt werden: 1) Die interne Haftung gegenüber der GmbH selbst und ihren Gesellschaftern und 2) Die externe Haftung gegenüber Dritten: Gläubigern, staatlichen Behörden usw.

#### **In Russland:**

Wenn man von interner Verantwortung spricht, ist es wichtig, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Haftung tritt ein, wenn der Direktor der Organisation einen Schaden zugefügt hat. Für die Höhe der Entschädigung gibt es keine Begrenzung. Wenn der Schaden schwerwiegend ist, wird der Direktor Millionen zahlen.

Ein Direktor wird bestraft, wenn er die Gesellschaft durch eine Handlung oder Unterlassung geschädigt hat. Das Gesetz unterscheidet zwei Gründe: Bösgläubigkeit und Unvernunft (Artikel 53.1 des russischen Zivilgesetzbuchs). Beide Begriffe wurden vom Plenum des Obersten Arbitragegerichts im Beschluss Nr. 62 vom 30.07.2013 klargestellt.

**Ein Direktor hat bösgläubig gehandelt, wenn:**

- er das Geschäft aus persönlichem Interesse abgeschlossen hat.
- Informationen über die Transaktion verheimlicht oder falsch dargestellt hat;
- Abschluss eines Geschäfts ohne Zustimmung der GmbH-Mitglieder, wenn dies gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschrieben ist;
- er es versäumt hat, Dokumente auszuhändigen, die den Schaden für das Unternehmen nach der Entlassung belegen.

**Ein Direktor hat unangemessen gehandelt, wenn:**

- er zum Beispiel Werkzeugmaschinen für die Produktion sehr teuer gekauft hat, ohne sie mit den Preisen anderer Anbieter zu vergleichen;
- er die Waren an ein Unternehmen geliefert hat, das sich in Konkurs befindet. So hat die Gesellschaft überhaupt keine Zahlung erhalten;
- er in diesem Fall ein Geschäft ohne die üblichen Verfahren abgeschlossen hat. So hat er beispielsweise den Liefervertrag mit einem Anwalt nicht vereinbart.

**Gleichzeitig ist bei der Haftung gegenüber Dritten und Gläubigern**

**Folgendes zu beachten:**

Die subsidiäre Haftung des Direktors einer GmbH („ООО“) für die Verbindlichkeiten der juristischen Person hat ihre eigenen Besonderheiten. Wenn eine Organisation von einem angestellten Generaldirektor geleitet wird, wird ein Teil der finanziellen Risiken auf ihn übertragen. Gemäß Artikel 44 des GmbH-Gesetzes haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die durch seine schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurden.

**In Deutschland:**

Der Geschäftsführer haftet, wenn er die "Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns" (§ 43 GmbHG, § 347 HGB) vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

**Typische Haftungssituationen gegenüber der GmbH:**

Die GmbH kann Ansprüche geltend machen, wenn der Geschäftsführer beispielsweise

- unangemessene Risiken eingeht, zum Beispiel Gesellschaftsmittel in risikoreichen Wertpapieren anlegt;
- Entscheidungen trifft, die ohne fachkundigen Berater nicht getroffen werden dürfen;
- Gesellschafter, Aufsicht oder Beirat nicht berät, was schadensträchtige Entscheidungen zur Folge hat.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag mit der GmbH geschlossen hat oder eine Vergütung für seine

Tätigkeit erhält. Die Ansprüche werden in diesen Fällen von der Gesellschafterversammlung und nicht vom einzelnen Gesellschafter geltend gemacht.

### **Typische Haftungssituationen gegenüber Dritten:**

Hat der Geschäftsführer in besonderem Maße gegenüber Kunde, Lieferant oder Bank Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst, kann er persönlich haften, wenn er dabei „die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils“ nicht berücksichtigt.

### **Beispiele:**

- Aufnahme neuer Kredite ohne völlige Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der GmbH zu offener Unklarheit bei Vertragsschluss, ob das Geschäft für ihn oder die GmbH gelten soll (Rechtsschein/Durchgriffshaftung).
- In Produkthaftungsfällen haften Geschäftsführer persönlich wegen Verletzung eines Schutzgesetzes, etwa bei Körperverletzungen von Dritten.

Daraus lässt sich schließen, dass die Regeln für die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH in Russland und Deutschland sehr ähnlich sind. In beiden Rechtssystemen gibt es Regeln, nach denen ein Geschäftsführer intern und extern haftbar gemacht werden kann.

### **Quellenverzeichnis**

1. Bormann M., Kauka R., Ockelmann J. Handbuch GmbH-Recht: Gestaltungspraxis, Rechtsgrundlagen, Steuern. Bonn, 2011. S. 397.
2. Krieger G, Schneider U.H. Handbuch Managerhaftung: Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat. Pflichten und Haftungsfolgen. Typische Risikobereiche. Köln, 2010. S. 59.
3. Muschalle V., Schultze T., Die Haftung des Geschäftsführers, 2007, S. 266.
4. Shima G., Toscani V., Handbuch GmbH-Geschäftsführer, 2020, S. 448.